

Bericht von der Landesstelle „Pflegerische Angehörige NRW“

Hier ging es um wichtige Veränderungen durch das
Pflege-Neuausrichtungsgesetz – Seminar am 27.03.2013

Wir haben festgestellt, dass es sehr kurzfristig gedacht ist und ist noch nicht ausgereift

Veränderungen:

Menschen mit erhöhtem Betreuungsbedarf (z. B. Demenz, psychische Erkrankungen)
erhalten mehr Leistungen

- Mehr Pflegeversicherungsleistungen für Demenzkranke
- Demenzkranke haben, die keine Pflegestufe erhalten, aber einen erhöhten Betreuungsbedarf nach § 45b haben, Anspruch auf Pflegegeld. 120 Euro. Alternativ sind auch Sachleistungen möglich. Maximal 225 Euro.
- Auch in Pflegestufe 1 und 2 erhalten mehr Pflegegeld und Sachleistungen
- Bei Pflegestufe 3 gibt es keine Veränderungen
- 50% des zuvor gezahlten Pflegegeldes wird jeweils 4 Wochen während der Kurzzeit- und Verhinderungspflege gezahlt.
- Kurzzeitpflege kann künftig auch in Reha-Kliniken angeboten werden
- Flexiblere Nutzung von Verhinderungspflegeleistungen
- Anreize und Förderung des Aufbaus selbstorganisierter ambulant betreuter Wohngemeinschaften.
Pflegestufen 1-3 erhalten zusätzlich 200 Euro bei mindestens 3 Pflegebedürftigen.
- Pflegekassen werden in die Pflicht genommen. Sie müssen innerhalb von zwei Wochen nach dem Erstantrag, einen Beratungstermin anbieten. Wird die Frist bis 5 Wochen überschritten muss die Kasse pro Woche 70 Euro an den zahlen.
- Antragsteller hat das Recht, dass ihm sein Gutachten zugestellt wird.
- Es können auch unabhängige Gutachter von den Kassen beauftragt werden
- Reha-Leistungen und Reha-Angebote können auch vom pflegenden Angehörigen beansprucht werden
- Der Einsatz einzelner selbständiger Pflegekräfte mit Abrechnungsmöglichkeit über Sachleistung wird erleichtert.
- Zusätzliche Betreuungskräfte in der Tagespflege sind möglich
- Bei Maßnahmen der Wohnungsanpassung bis zu einer Höhe von 2.557 Euro müssen Pflegebedürftige zukünftig keinen Eigenanteil mehr dazu zahlen. Pflegebedürftige mit der Pflegestufe 0 haben zukünftig auch Anspruch auf Maßnahmen der Wohnungsanpassung

Bei der staatl. geförderte Pflegeversicherung ist es fraglich, ob sie später den Pflegebedarf abdeckt.

gez. Schmidt